

Lokales Netzwerk Kindeswohl

in Stadt und Landkreis Neuwied

Informations-Veranstaltung für Leiter/innen und Mitarbeiter/innen von Kindertagesstätten
am 13. Januar 2011 zum Thema:

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Umsetzung der Vereinbarungen mit Trägern der Kindertagesstätten -



Lokales Netzwerk Kindeswohl



Grußwort

Achim Hallerbach

1. Kreisbeigeordneter des Landkreises Neuwied



Lokales Netzwerk Kindeswohl



Programm

Eröffnung und Begrüßung

Achim Hallerbach (1. Kreisbeigeordneter)

Vorstellung des Programms und Moderation

Jürgen Ulrich, Kreis Neuwied

Der Kinderschutz in der Jugendhilfe

-Rechtliche Grundlagen, Aufgaben des Jugendamtes, Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII –
Uwe Kukla, Kreis Neuwied

Informationen zum Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung in Kindertagesstätten unter Berücksichtigung der Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII

Anja Piquardt, Stadt Neuwied

- Pause –

Verfahrensablauf für Kindertagesstätten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Anja Piquardt, Stadt Neuwied

Vorstellung der „Insofern erfahrenen Fachkräfte“

Erfahrungsberichte aus dem Landkreis Mayen-Koblenz

Ausblick

Wolfgang Hartmann (Stadt Neuwied)



Lokales Netzwerk Kindeswohl



Materialien:

- Power Point Präsentation
- Muster: § 8a Vereinbarungen
- Dokumentationsbogen
- Vordruck: Mitteilung an das Jugendamt
- Übersicht: wichtige Telefonnummern
- Listen: Ansprechpartner Soziale Dienste Stadt/Kreis Neuwied
- Broschüre: Datenschutz bei Frühen Hilfen
- link Broschüre: Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen (www.bmfsfj.de, pdf Format, unter „Publikationen“)



Der Kinderschutz in der Jugendhilfe

Rechtliche Grundlagen, Aufgaben des Jugendamtes,
Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII

Uwe Kukla, Kreis Neuwied



Artikel 6 Grundgesetz

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.



Die Leitnorm der Jugendhilfe: § 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

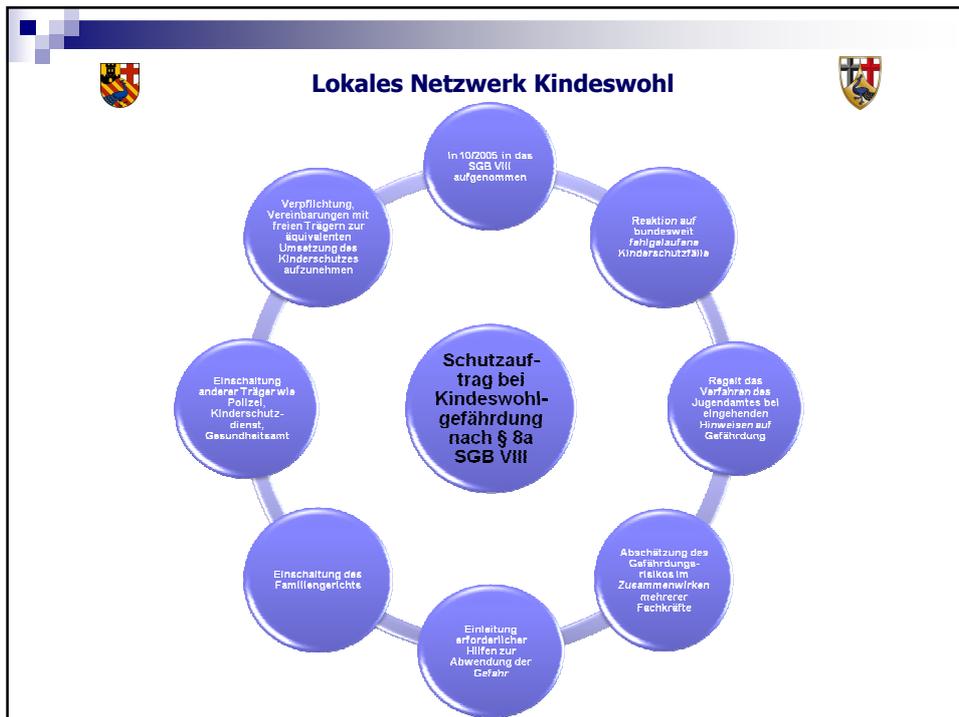
Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) **Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.**
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 - 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 - 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 - 3. **Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,**
 - 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.



§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

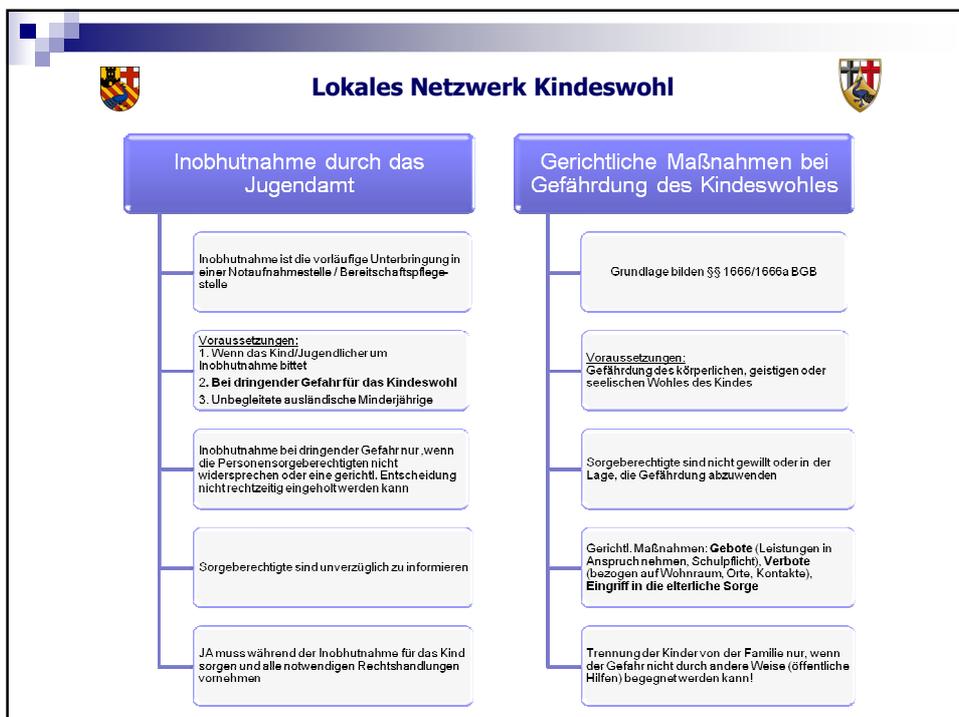
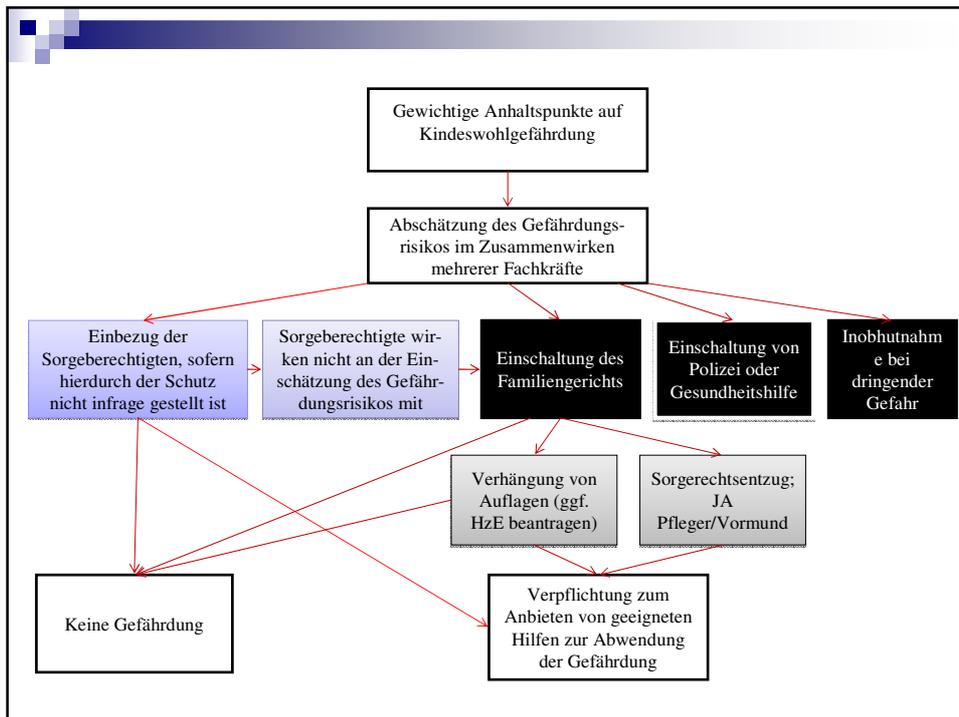
- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.



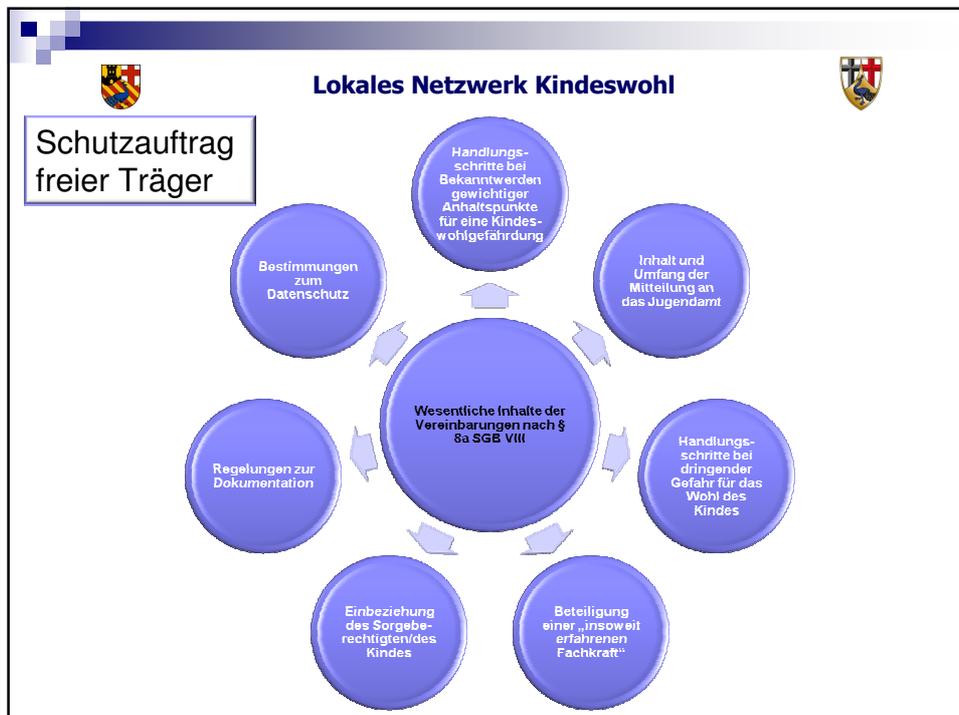
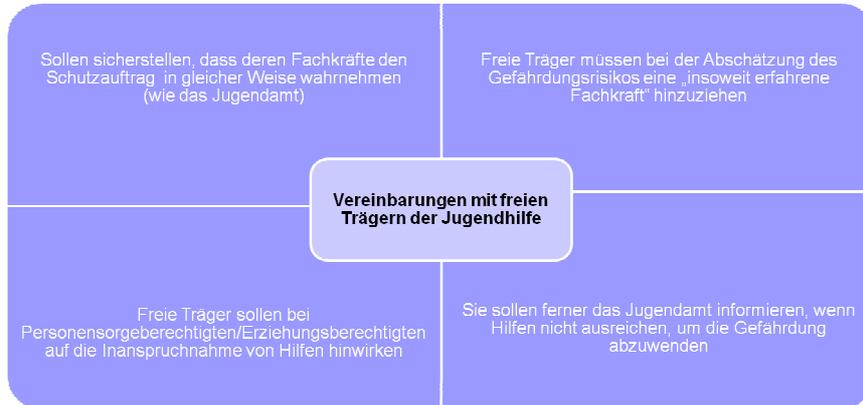
Lokales Netzwerk Kindeswohl

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Systematische Darstellung des Verfahrensablaufes im Jugendamt



Der Schutzauftrag freier Träger: Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII



Lokales Netzwerk Kindeswohl

Datenschutz: § 11 der Vereinbarungen mit freien Träger der Jugendhilfe

- §§ 61-65 SGB VIII:

 - Bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61-65 SGB VIII beachtet werden
- § 64 SGB VIII:
§ 69 SGB X

 - wenn zur Sicherstellung des Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder erhoben werden müssen, dürfen diese grundsätzlich weitergegeben werden, wenn dies zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist
- § 65 SGB VIII

 - anvertraute Daten dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen weitergegeben werden
 - **Ausnahmen:** Einbezug von Kinderschutzfachkräften, Zuständigkeitswechsel, Mitteilung an das Familiengericht und siehe 2
- § 12 LKindSchuG

 - Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um die Gefahr abzuwenden und sind die Personensorge- und Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, besteht die Befugnis, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen. Die Betroffenen sind vorab darauf hinzuweisen, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird

Lokales Netzwerk Kindeswohl

Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII

- Werden zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe abgeschlossen, Schulen und das Gesundheitswesen können nicht erfasst werden
- Entsprechende Vereinbarungen mit Einrichtungen zur Bereitstellung der INSOFAS wurden abgeschlossen
- Freien Trägern werden INSOFAS zur Verfügung gestellt, mit denen die Abschätzung des Gefährdungsriskos vorgenommen werden kann
- Kitas können auf diese zurückgreifen oder deren Träger können eigene Kinderschutzfachkräfte benennen
- Voraussetzung zur Inanspruchnahme der vom JA bereit gestellten INSOFAS ist der Abschluss der Vereinbarung
- 8a Vereinbarung überträgt den Kitas keine neuen Aufgaben oder Verantwortlichkeiten
- Regelt das Verfahren im Umgang mit Kinderschutzfällen
- Bereitstellung eines Dokumentationssystems



**Informationen zum Umgang mit Fällen von
Kindeswohlgefährdung in Kindertagesstätten unter
Berücksichtigung der Vereinbarungen gemäß § 8a
SGB VIII**

Anja Piquardt, Stadt Neuwied



Inhaltsübersicht:

- Was kann unter dem Begriff „Kindeswohl“ verstanden werden?
- Definition Kindeswohlgefährdung
- Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung
- Voraussetzungen für das Tätigwerden gemäß § 8a SGB VIII
- Was verstehen wir unter „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung eines Kindes?
- Woraus können sich gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben?
- Mögliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls
- Anhaltspunkte für eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft/-fähigkeit der
Sorgeberechtigten
- Schutzfaktoren
- Was tun, wenn gewichtige Anhaltspunkte vorliegen?
- Was sollte ein Schutzkonzept beinhalten?



Lokales Netzwerk Kindeswohl



Was kann unter dem Begriff „Kindeswohl“ verstanden werden?

- Unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Auslegung in richterlichen Entscheidungen ergeht. D.h. es ist jeweils der Einzelfall und dessen jeweilige Umstände zu berücksichtigen.
- Kindeswohl bezieht das körperliche, seelische und geistige Wohl des Kindes ein.
- Bei der Definition muss immer Raum bleiben, um die variierenden Umstände unter denen Kinder leben, einbeziehen zu können.
- Es geht nicht um die „objektiv beste“ Erziehung des Kindes, sondern um die Sicherstellung einer „pflichtgemäßen“ Erziehung, d.h. eine Erziehung, die den vom allgemeinen Konsens getragenen Mindestanforderungen entspricht.
- Kindeswohl bezeichnet eine für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen.
- Die Kriterien, wonach Kindeswohl zu definieren ist, sind abhängig von gesellschaftlichen Grundwerten und ideologischen Strömungen. Der Begriff ist nicht feststehend und muss immer auch auf dem Hintergrund des kindlichen Lebenskontextes beurteilt werden.
- Es dürfen keine hohen Anforderungen zugrunde gelegt werden, wo sich davon abweichende aber vertretbare Normen mit geringeren Anforderungen an das Verhalten von Kindern gebildet haben.



Lokales Netzwerk Kindeswohl



Definition Kindeswohlgefährdung

- Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge
- durch Eltern oder andere Personen
- in Familien oder Institutionen,
- das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann,
- was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls des Kindes notwendig machen kann.
(Def. Kinderschutzzentrum Berlin. 2010)



Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Sexuelle Gewalt



Voraussetzungen für das Tätigwerden gemäß § 8a SGB VIII

- Ausgangspunkt für das Tätigwerden nach § 8a SGB VIII ist das

Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte

für eine Kindeswohlgefährdung



Was verstehen wir unter „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung eines Kindes?

Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder u. Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vergl. § 1666 BGB)



Woraus können sich gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben?

- Auffälligkeiten in der äußeren **Erscheinung des Kindes**
- Auffälligkeiten im **Verhalten des Kindes**
- Auffälligkeiten im **Verhalten der Eltern** od. anderer Erziehungspersonen
- Besonderheiten in der **familiären Situation**
- Schwierige **persönliche Situation** der Eltern oder sonstiger Erziehungspersonen



Mögliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls:

•Anhaltspunkte beim Kind:

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen
- körperliche u. seelische Krankheitssymptome
- unzureichende Nahrungszufuhr
- fehlende, aber notwendige ärztliche Behandlung
- Hygienemängel
- mangelnde Aufsicht
- fortgesetztes unentschuldigtes Fehlen in d. Kita
- Verhaltensauffälligkeiten (sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, starke Verängstigung, Apathie..)



Mögliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls:

•Anhaltspunkte in der Familie und im Lebensumfeld:

- Gewalttätigkeiten in der Familie
- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- desolate Wohnsituation, finanzielle/ materielle Notlage
- soziale Isolierung der Familie
- schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch die Eltern
- traumatisierende Lebensereignisse



Anhaltspunkte für eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft/-fähigkeit der Sorgeberechtigten:

- fehlende Problemeinsicht bei den Sorgeberechtigten
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Sorgeberechtigte und Fachkräfte stimmen in der Problembeschreibung in keiner Weise überein



Schutzfaktoren

- Schutzfaktoren beim Kind
- sicheres Bindungsverhalten zu mindestens einer primären Bezugsperson
- robustes, aktives u. kontaktfreudiges Temperament
- Intelligenz
- gute lebenspraktische Fähigkeiten



Schutzfaktoren

- Schutzfaktoren bei den Eltern
 - Eltern übernehmen Verantwortung, haben Problemeinsicht
 - Eltern zeigen Interesse an der Entwicklung der Kinder
 - Eltern können mit konstruktiver Kritik an ihren elterlichen Kompetenzen umgehen
 - Eltern fordern Unterstützung ein
 - Eltern haben eine gute emotionale Beziehung zu ihrem Kind



Schutzfaktoren

- Schutzfaktoren in der Familie/ im sozialen Umfeld:
 - Soziale Förderung (regelmäßiger Kindergartenbesuch)
 - Verlässlich unterstützende Bezugspersonen im Erwachsenenalter
 - Geringe Risikogesamtbelastung
 - Entlastungsmöglichkeiten für die Eltern



Was tun, wenn gewichtige Anhaltspunkte vorliegen?

- **Gefährdungseinschätzung** vornehmen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Einschaltung der Insofa). Je gravierender die Gefährdung, desto geringer muss die Zeit bis zur konkret notwendigen Reaktion sein
- **Risikofaktoren** und **Schutzfaktoren** gegenüber stellen (Gefährdungsanalyse)
- Aus der **Gefährdungsanalyse** ergibt sich der vorhandene Hilfebedarf, der in Form eines **Schutzkonzeptes** formuliert werden muss



Was sollte ein Schutzkonzept beinhalten?

- Leitgedanke: Wie kann der Schutz des Kindes sichergestellt werden?
 - Wer benötigt was? Von wem? Bis wann?
 - Wer kontrolliert, in welchem zeitlichen Abstand die Umsetzung der Vereinbarungen?
 - Welche Veranlassungen sind zu treffen, wenn die Vereinbarungen nicht eingehalten werden?



„Kinderschutz bleibt jeweils immer
auch individuelle Güterabwägung mit
der Gefahr, zu früh oder zu spät
einzugreifen“

Fegert in: Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München 2008

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Pause

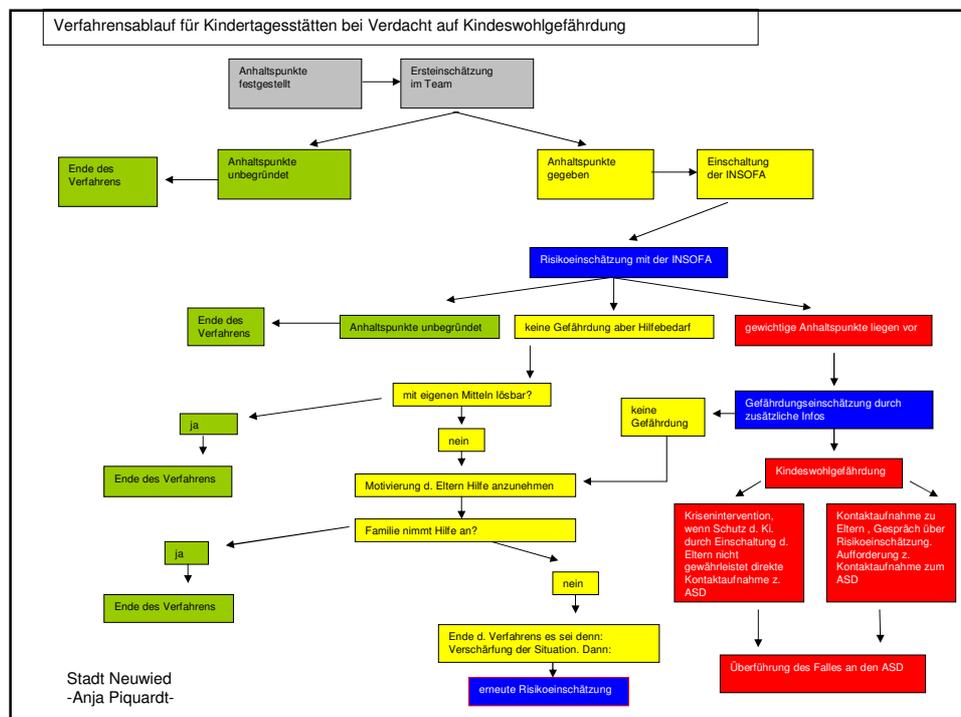
(10 Minuten)





Verfahrensablauf für Kindertagesstätten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Anja Piquardt, Stadt Neuwied





Lokales Netzwerk Kindeswohl



Vorstellung der „Insofern erfahrenen Fachkräfte“

Ev. Kinder- und Jugendheim Probsthof

Anschritt:
Hauptstraße 132 in 53569
Königswinter

Fachkräfte:
Sandra Wigge,
Annette Antz-Levers und
Sabine Oppermann

Tel. Erreichbarkeit:
02223/703-0

Zuständigkeit: Verbandsgemeinden
Asbach, Linz und Unkel

Ev. Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber

Anschritt:
Heimstraße 33 in 56566 Neuwied-
Oberbieber

Fachkräfte:
Helmut Wagner und
Bettina Fetber

Tel. Erreichbarkeit:
02631/401-0

Zuständigkeit: Stadt Neuwied, VGs:
Puderbach, Rengsdorf, Dierdorf,
Waldbreitbach, Bad Hönningen



Lokales Netzwerk Kindeswohl



Erfahrungsberichte aus dem Landkreis Mayen-Koblenz

Guido Bayer, Kreisjugendamt Mayen-Koblenz

Claudia Laux, Kindergarten Rieden



Schlusswort

Wolfgang Hartmann



Anlage 1/1

Daten zur Meldung			
Datum:		Uhrzeit:	
aufgenommen von:			

Daten zum Melder

Bitte ankreuzen	Name	Adresse	Telefon / Mail	Erreichbarkeit	Sonstiges
<input type="checkbox"/> SelbstmelderIn					
<input type="checkbox"/> Verwandtschaft					
<input type="checkbox"/> Dritte / Nachbarn					
<input type="checkbox"/> anonym					
<input type="checkbox"/> MitarbeiterIn					
<input type="checkbox"/> eigene Wahrnehmung					
<input type="checkbox"/> Institution					



Lokales Netzwerk Kindeswohl



Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Ersterfassung/Dokumentation

Seite 3

Anlage 1/2

Angaben zur betroffenen Familie bzw. zu(m) betroffenen Kind(ern)

	Mutter	Vater	Ist die Familie beim Träger bekannt?		
Name			ja	()	
Vorname			nein	()	
Anschrift					
Tel.Nr.					
	Kind	Kind	Kind	Kind	Kind
Name					
Vorname					
geb. am					
Wohnort, falls abweichend vom Wohnort der Eltern					
Sorgerecht bei					
Kindergarten / Schule					
Tagespflege					
sonstige Betreuungszusammenhänge					



Lokales Netzwerk Kindeswohl



Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Ersterfassung/Dokumentation

Seite 4

Anlage 2/1

Sachverhalt, Problemeinschätzung, eingeleitete Maßnahmen

Mögliche in dem Sachverhalt angesprochene Gefährdungsgrundlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Vernachlässigung / Mangelversorgung	<input type="checkbox"/>	Körperliche Misshandlung
<input type="checkbox"/>	Seelische Gefährdung	<input type="checkbox"/>	Sexuelle Misshandlung
<input type="checkbox"/>	Eltern-Konflikte, z.B. häusliche Gewalt	<input type="checkbox"/>	Beziehungs- / Autonomiekonflikte
<input type="checkbox"/>	mögliche Selbstgefährdung	<input type="checkbox"/>	Sonstige Gefährdung (bitte benennen):

Bewertung des Sachverhaltes (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Einschätzung zur Seriosität			
<input type="checkbox"/>	unplausibel	<input type="checkbox"/>	widersprüchlich
<input type="checkbox"/>	plausibel	<input type="checkbox"/>	unklar
Einschätzung zur Qualität			
<input type="checkbox"/>	Hinweisen	<input type="checkbox"/>	Vermutungen
<input type="checkbox"/>	Fakten	<input type="checkbox"/>	unklar

Erste Einschätzungen zum geschilderten Problem (Zutreffendes bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Allgemeines Problem ohne erhöhten Interventionsbedarf	
<input type="checkbox"/>	Erblich belastete Lebenssituation für die Kinder, z.B. Bedarf an Hilfe zur Erziehung	→ Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft
<input type="checkbox"/>	Akute Gefährdung nicht ausgeschlossen	→ Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft
<input type="checkbox"/>	Akute Gefährdung als sicher anzunehmen	→ Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft
<input type="checkbox"/>	Einschätzung nicht möglich	→ Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft

